

Antrag

der Abgeordneten Klaus Haupt, Dr. Heinrich L. Kolb, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Gutmacher, Dr. Christel Happach-Kasan, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Ina Lenke, Markus Löning, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Gisela Piltz, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Für eine gerechte Versorgungsregelung für das ehemalige mittlere medizinische Personal in den neuen Ländern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In der rentenrechtlichen Aufarbeitung nach der Wiedervereinigung sind die Menschen bislang nicht berücksichtigt worden, die im ehemaligen mittleren medizinischen Dienst der DDR gearbeitet haben und in der Regel ein vergleichsweise geringes Einkommen hatten – dies, obwohl sie verantwortungsvolle Tätigkeiten mit erheblichen Belastungen innehatten. Häufig war es ihnen nicht möglich, der damaligen Freiwilligen Zusatzrentenversicherung beizutreten. Gleichwohl wird im Rentenüberleitungsgesetz jedenfalls denjenigen, die erst nach dem 1. Januar 1997 in Rente gingen, der für sie an sich vorgesehene Steigerungssatz für die Rentenberechnung vorenthalten. Aus diesem Grund sollte eine Gleichstellung der Personen, die ab dem 1. Januar 1997 in das Rentenalter eintraten, mit den anderen Rentnern vorgenommen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

in das Rentenrecht eine Regelung aufzunehmen, die den im § 47 RentenVO der DDR für das ehemalige mittlere medizinische Personal der DDR vorgesehenen besonderen Steigerungsbetrag von 1,5 Punkten bei der Berechnung aller, insbesondere jener Personen, die ab dem 1. Januar 1997 in das Rentenalter eintraten, berücksichtigt.

Berlin, den 9. April 2003

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Mit der Wiedervereinigung Deutschlands waren auch Regelungen für die Überleitung der Anwartschaften der so genannten Bestandsrentner und für jene zu treffen, die in Zukunft in das Rentenalter eintreten würden. Die vorgenommenen gesetzlichen Regelungen hatten zu berücksichtigen, dass es sich bei den erworbenen Anwartschaften der DDR-Bürger um solche handelt, die durch den Abschluss des Einigungsvertrages, wie zuletzt in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 hervorgehoben, dem Eigentumsschutz unterliegen.

Das Einkommen des mittleren medizinischen Personals der ehemaligen DDR war im Vergleich zum damaligen Durchschnittsverdienst gering. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Personengruppe verantwortungsvolle Tätigkeiten übernahmen und erheblichen Belastungen, nicht zuletzt durch zwei- oder dreischichtigen Dienst auch an Wochenenden und Feiertagen, ausgesetzt waren. In der Regel waren es Frauen, die das mittlere medizinische Personal in der ehemaligen DDR bildeten. Ihr geringes Einkommen bedeutete zugleich, dass ihnen der Zugang zu der seit dem 1. März 1971 bestehenden so genannten Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) verwehrt war. Um dieser Rentenvorsorge beitreten zu können, musste der Schwellenwert von 600 Mark der DDR überschritten werden. Daher liegt in der Bestimmung des § 47 der RentenVO der DDR ein wesentlicher Grund, dass das mittlere medizinische Personal gehalten werden konnte. Diesen wurde ein besonderer Steigerungsbetrag von 1,5 Punkten bei der Rentenberechnung zugesichert.

Nach der Wiedervereinigung wird das mittlere medizinische Personal im Hinblick auf ihre Anwartschaften unterschiedlich behandelt, je nach Zeitpunkt des Eintritts in das Rentenalter:

Renteneintritt bis 31. Dezember 1991: Der in § 47 der RentenVO der DDR vorgesehene Rentensteigerungsbetrag wurde den ehemaligen Beschäftigten nach der Wende bis zum 31. Dezember 1991 gezahlt. Für die bis zu diesem Zeitpunkt in Rente gegangenen Personen, die so genannten Bestandsrentner, wurde dieser Rentensteigerungsbetrag weiterhin angewandt. Dabei fand gemäß § 307a SGB VI ein Vergleich statt. Sofern sich herausstellte, dass die nach den Vorschriften der DDR-Verordnung berechnete Rente höher war als die nach den Vorschriften des SGB VI errechnete Rente, wurde die Differenz als so genannter Auffüllbetrag weiter gezahlt. Seit dem 1. Januar 1996 wird dieser Auffüllbetrag bei den jährlichen Rentensteigerungen abgeschmolzen.

Renteneintritt nach dem 31. Dezember 1991: Bei denen, die nach dem 31. Dezember 1991 in Rente gingen, gab es eine Besitzstandsregelung in Artikel 2 § 35 RÜG, worin der vormalige Rentensteigerungsbetrag für die Beschäftigten des mittleren medizinischen Personals weiterhin geregelt war. Auch im Fall eines Renteneintritts nach dem 31. Dezember 1991 fand eine so genannte Vergleichsberechnung statt. Für den Fall, dass die nach DDR-Recht berechnete Rente höher war als die nach dem SGB VI bemessene, wurde bei den Rentenzugängen bis zum 31. Dezember 1993 ein Rentenzuschlag gezahlt. Dieser wurde ab dem 1. Januar 1996 bei jeder Rentenanpassung um 20 %, mindestens aber um 20 DM, abgeschmolzen. Gegebenenfalls erhielten die Rentner mit einer Rente nach Artikel 2 RÜG einen Übergangszuschlag nach § 319b SGB VI, der bei jeder Rentenanpassung sofort abgeschmolzen wurde.

Renteneintritt ab dem 1. Januar 1997: Demgegenüber findet bei Personen, die erst zum 1. Januar 1997 in Rente gingen, der Rentensteigerungsbetrag des § 47 RentenVO der DDR bei der Berechnung der Altersrente oder einer sonstigen Rente aus dem SGB VI keine Berücksichtigung mehr. Der Wegfall dieses Steigerungsbetrages führt bei Personen, die zeitnah nach dem 1. Januar 1997 eine Rente nach dem SGB VI beziehen, zu einer nicht unbeträchtlichen Schmäle-

rung. Die Verkürzung der Rente durch den Wegfall des Steigerungsbetrages führt, je nach Versicherungsbiographie, zu einer Minderung von bis zu 250 Euro monatlich und teilweise sogar mehr. Ein nachvollziehbarer Grund ist nicht erkennbar, weshalb man denen, die ab dem 1. Januar 1997 in das Rentenalter eintraten, den Steigerungsbetrag des § 47 RentenVO der DDR vorenthält.

Unter Berücksichtigung des Postulats, dass durch gesetzgeberische Eingriffe in Rentenanwartschaften diese durchschnittlich um nicht mehr als 10 % gemindert werden dürfen (Bundesverfassungsgericht vom 1. Juli 1981 [1 BvR 847/77]), soll durch eine ergänzende Regelung im Rentenrecht eine Gleichstellung der Personen, die ab dem 1. Januar 1997 in das Rentenalter eintraten, mit den anderen Rentnern vorgenommen.

